

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : IG eHealth

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Amthausgasse 18

Kontaktperson : Walter Stüdeli

Telefon : 031 560 00 24

E-Mail : walter.stuedeli@ig-ehealth.ch

Datum : 16.6.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel _ 2

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
IG eHealth	<p>Die IG eHealth nimmt gerne Stellung zum Experimentierartikel. Unsere Bemerkungen sind genereller Natur, so dass wir darauf verzichten, Stellung zu den einzelnen Artikeln zu beziehen. Aus Sicht der IG eHealth sind die vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen zu allgemein und entsprechend nur bedingt geeignet, die Ziele von Art. 59b KVG zu erreichen: Eindämmung der Kostenentwicklung, Stärkung der Anforderungen der Qualität und Förderung der Digitalisierung.</p> <p>Aus Sicht der IG eHealth ist es unklar, ob es einzig das Ziel ist, heutige KVG-Leistungen günstiger zu erbringen, oder ob auch ein Längsschnitt von Leistungen (z.B. ambulant, stationär) erlaubt ist und ob auch die Prävention, die heute teilweise gar nicht tarifiert ist, Teil der Vorlage ist. Die vom Gesetzgeber gewählten Begriffe «Eindämmung der Kostenentwicklung» und «Stärkung der Anforderungen der Qualität» sollten auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Aus unserer Sicht ist auch der Begriff der Digitalisierung schwammig. Die Begriffsdefinition ist die Voraussetzung, damit die Bewilligungsvoraussetzungen festgelegt werden können.</p> <p>Der Gesetzgeber verpflichtet den Bundesrat in Art. 59b Abs.6 KVG, die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen festzulegen. Wir müssen feststellen, dass dieser Punkt in der Verordnung fehlt, bzw. so schwammig definiert ist (z.B. innovativ, Eignung für Aufnahme ins Gesetz), dass der Ermessensspielraum der Behörde enorm ist. Dies führt zu Rechtsunsicherheit. Namentlich ist es kaum sinnvoll, Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen, wenn die Kriterien der Gesuchsbeurteilung nahezu unbekannt und der Ermessensspielraum der Behörden entsprechend gross sind. Die IG eHealth empfiehlt, die Rechtsmittel ebenfalls in der Verordnung zu nennen, die ergriffen werden können. Diese werden einzig in den Erläuterungen genannt. Zu präzisieren ist auch, wieviel Zeit das EDI benötigen darf, um eine Verfügung zu erlassen und im Falle der Zusage eine Verordnung zu erlassen.</p> <p>Pilotprojekte sind de facto nur dann möglich, wenn die Kostenträger zu den Antragstellern gehören. Es ist kaum vorstellbar, dass Leistungserbringer oder Patientenorganisationen die Kosten tragen, wie das gemäss der Verordnung theoretisch möglich ist. Die Kostenträger müssen entscheiden, wie gross das Risiko von Fehlinvestitionen ist. Es ist davon auszugehen, dass es bei den Pilotartikeln, z.B. bei der Förderung der Digitalisierung,</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

zuerst Investitionen braucht, bevor es einen Return on Investment geben kann. Falls die vorbereitenden Arbeiten ab Genehmigung des Piloten lange Zeit beanspruchen, so sinkt der Zeitraum, indem Einsparungen getroffen werden können.

Aus Sicht der IG eHealth sind auf Stufe der Verordnung also mehrere Punkte zu klären, die der Gesetzgeber offengelassen hat, die aber im Rahmen der Ratsberatung zumindest teilweise genannt wurden. Je konkreter die Verordnung ist, desto eher werden Gesuche gestellt.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.